



**Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen
unter Berücksichtigung des Vorranges von
Vermeidung, Trennpflicht und Verwertung
(Abfallwirtschaftsatzung)**

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Krw -/AbfG)
- § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG)
- §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen am 16. Dezember 1996 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Abfallvermeidung und -verwertung
- § 2 Entsorgungspflicht
- § 3 Anschlußzwang, Überlassungspflicht
- § 4 Ausschluß von der Entsorgungspflicht
- § 5 Abfallarten
- § 6 Auskunft- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

II. Einsammeln und Befördern von Abfällen

- § 7 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 8 Bereitstellung der Abfälle
- § 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
- § 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen
- § 11 Hausrestmüllabfuhr
- § 12 Zugelassene Abfallgefäße
- § 13 Durchführung der Abfuhr
- § 14 Sonderabfuhren
- § 15 Einsammeln von Gewerbeabfällen
- § 16 Störungen der Abfuhr
- § 17 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang
- § 18 Haftung

III. Entsorgung der Abfälle

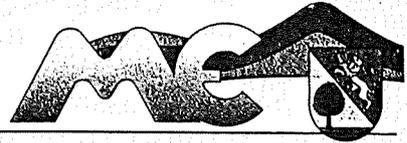
- § 19 Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

IV. Benutzungsgebühren

- § 20 Grundsatz, Umsatzsteuer
- § 21 Gebührensschuldner
- § 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die Stadt/Gemeinde einsammelt
- § 23 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild
- § 24 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

V. Schlußbestimmungen

- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abfallvermeidung und -verwertung

- 1) Alle Personen sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu sollen sie insbesondere
 - das Entstehen von Abfällen vermeiden,
 - die Menge der Abfälle vermindern,
 - die Schadstoffe in Abfällen gering halten,
 - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beitragen,
 - angebotene Rücknahmesysteme nutzen.
- 2) Abfälle sind so zu überlassen, daß ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.
- 3) Die Gemeinde informiert und berät Abfallerzeuger und Abfallbesitzer mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

§ 2 Entsorgungspflicht

- 1) Der Gemeinde ist aufgrund von § 6 Abs. 2 Nr. 1 LAbfG und § 2 Abs. 6 Buchst. a der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) übertragen. Ausgenommen hiervon sind schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen (Problemabfälle). Sie ist insoweit öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 1 des KrW-/AbfG.
 - 2) Die Gemeinde betreibt die Abfallabfuhr als öffentliche Einrichtung -Abfallentsorgung-. Sie ist hierbei aufgrund von Abs. 1 verpflichtet, die in ihrem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle einzusammeln und sie soweit in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz gefordert, diesem in seinen Entsorgungsanlagen zu überlassen. Abfälle, die außerhalb des Gebietes der Gemeinde angefallen sind, dürfen nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Sie kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.
 - 3) Als angefallen gelten, mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
 1. Abfälle, die zu den bekanntgemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen oder - wenn eine Bestimmung fehlt - den sonst geeigneten Plätzen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden.
 2. Abfälle mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer). Die entsprechenden Regelungen des § 2 Abs. 2 Buchst. a - d der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz bleiben unberührt.
 - 4) Als angefallen gelten auch Abfälle, die in unzulässiger Weise auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf unbefriedeten Grundstücken abgelagert wurden, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich sind, kein Dritter verpflichtet ist und die Abfälle wegen ihrer Art oder Menge das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen. Die Abfälle werden nach dem jeweiligen Bedarf eingesammelt.
 - 5) Diese Abfallsatzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
 - 6) Die Gemeinde unterstützt den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung.
-



§ 3 Anschlußzwang, Überlassungspflicht

- 1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- 2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks oder einer Wohnung Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück oder die Wohnung tatsächlich nutzenden Personen.
- 3) Dem Anschlußzwang unterliegen nicht
 - a) bebaute Grundstücke, die noch nicht genutzt werden,
 - b) unbebaute Grundstückewenn auf ihnen keine oder nur gelegentlich Abfälle vorhanden sind.
- 4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
 1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gem. der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist;
 2. für Bio- und Grünabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger oder Besitzer gegenüber der Gemeinde schriftlich darlegt, daß er eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist; Der Erzeuger muß hierfür folgende Kontrollen zulassen:
 - Kontrolle, daß auf seinem Grundstück eine geeignete, funktionsfähige und genügend große Einrichtung zur Eigenkompostierung wie z.B. Komposthaufen, Schnellkomposter, etc. vorhanden ist,
 - laufende Kontrollen, ob die Eigenkompostierungseinrichtung genutzt wird;
 - Kontrolle, daß der anfallende Kompost auf dem eigenen oder auf fremden Grundstücken Verwendung findet;
 - Kontrolle der Müllgefäße.Zu diesen Kontrollzwecken hat der Antragsteller Mitarbeitern oder Beauftragten der Gemeinde ein Zutrittsrecht auf das Grundstück zu gewähren. Anträge auf Befreiung müssen beim Bürgermeisteramt schriftlich gestellt werden. Die Befreiung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Biotonne zurückgegeben wird. Sofern die Befreiung widerrufen wird oder der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Regelentsorgung beantragt, gilt § 22 Abs. 1 entsprechend.

§ 4 Ausschluß von der Entsorgungspflicht

- 1) Von der Abfallentsorgungspflicht sind Abfälle wie folgt ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen und deren stoffliche oder energetische Verwertung nach KrW-/AbfG gegeben ist.
 2. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle aus Massentierhaltung, Stallung,
 - b) Abfälle, von denen beim Einbaubetrieb eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - c) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - d) nicht gebundene Asbestfasern,
 - e) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 10 a des Bundesseuchengesetzes behandelt werden müssen.



3. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
 4. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere:
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe, die nicht stichfest sind und mehr als 65 % Wassergehalt aufweisen, wie z. B. Klärschlämme und sonstige Schlämme, soweit sie nicht nach Abs. 1 Ziff. 1 ausgeschlossen sind. Ab 01.06.1999 ist die Annahme von Klärschlämmen mit mehr als 15 % Wassergehalt zur Ablagerung generell ausgeschlossen,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Altreifen aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen sind generell ausgeschlossen.
 - e) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen.
 5. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierkörperbeseitigungsgesetz erfaßt werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können,
 6. gewerbliche organische Küchen- und Kantinenabfälle, soweit sie nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.
- 2) Darüber hinaus kann die Gemeinde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- 3) § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG bleiben unberührt.
- 4) Die Verpflichteten nach § 3 und sonstige Anlieferer haben zu gewährleisten, daß die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden.
- 5) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- 6) Von den Ausschlußregelungen unberührt bleibt das getrennte Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen (Problemstoffen) aus privaten Haushaltungen.

§ 5 Abfallarten

- 1) **Hausmüll** sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- 2) **Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle** sind in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallende Abfälle, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll eingesammelt werden können.
- 3) **Sperrmüll** sind feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll bzw. Haus-Restmüll gesammelt und transportiert werden.



- 4) **Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe)** sind insbesondere Glas, Weißbleich, Aluminium, Papier, Pappe, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz (auch Bauabbruch), Textilien, Kunststoffe.
- 5) **Gewerbeabfälle** sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- 6) **Bioabfälle** sind biologisch abbaubare ursprüngliche oder abgeleitete organische Abfallanteile (z. B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle).
- 7) **Garten- und Parkabfälle** sind überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün entstehen.
- 8) **Schadstoffbelastete Abfälle (Problemabfälle)** sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienrest, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.
- 9) **Elektronikschrutt** sind Geräte mit einem vergleichsweise hohen Anteil an elektronischen Bauteilen und Baugruppen z. B.:
 - a) Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik wie Bildschirmgeräte, Drucker, Kopierer, Telefax- und Telefongeräte, Tisch- und Taschenrechner, Uhren,
 - b) Hausgeräte wie Kälte- und Klimageräte, Herde, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Wäschetrockner,
 - c) Haushaltsgeräte wie Kaffemaschinen, Schneid- und Rührgeräte, Mikrowellen, Staubsauger, Elektrowerkzeuge und Elektrorasierer,
 - d) Geräte der Unterhaltselektronik wie Fernsehgeräte, Radiogeräte, Tuner, Verstärker, Plattenspieler, CD-Player, Lautsprecher und Geräte der Bild- und Tonaufzeichnung und -wiedergabe.
- 10) **Bodenaushub** ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- 11) **Bauschutt** sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- 12) **Baustellenabfälle** sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- 13) **Straßenaufbruch** sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.
- 14) **Nicht verwertbare mineralische Stoffe** wie Gießereisande, Kupolofenschlacke, Ofenausbruch.
- 15) **Kontaminierte Abfälle** sind diejenigen besonders überwachungsbedürftigen Abfälle mit geringen schädlichen Verunreinigungen, deren Entsorgung auf eine Hausmülldeponie nach Anhang C der TA-Abfall Teil I möglich ist und die, abweichend von der auch sie betreffenden Ausschlußregelung des § 4 Abs. 1, nach Einzelfallprüfung und Anwendung der vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen, Analysen etc. auf einer Anlage des Landkreises abgelagert werden können.
- 16) **Unsortierte Abfälle** sind Abfälle, die mit Wertstoffanteilen zur Beseitigung angeliefert werden und deren Beseitigung nach Sachlage des Einzelfalles die umweltfreundlichere Lösung darstellt. Unsortierte Abfälle werden vom Landkreis auf dessen Deponien abgenommen. Zur Durchsetzung der Trennpflicht erhebt der Landkreis bei der Annahme dieser Abfälle eine deutlich erhöhte Lenkungsgebühr.
- 17) **Schlämme/Klärschlämme** sind schlammförmige Stoffe, die stich-fest sind, maximal 65 % Wassergehalt aufweisen und nicht bereits nach § 4 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. b ausgeschlossen sind. Ab 01.06.1999 ist die Annahme von Klärschlämmen mit mehr als 15 v. H. Wassergehalt zur Ablagerung durch den Landkreis generell ausgeschlossen.



- 18) **Restmüll** sind die nach Beachtung der Trennpflicht verbleibenden Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.

§ 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflicht

- 1) Die Anschluß- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstückes sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- 2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, daß es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- 3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7 Formen des Einsammelns

Die von der Gemeinde zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

- 1) durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
- 2) durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von Ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer, § 19)

§ 8 Bereitstellung der Abfälle

- 1) Abfälle, die die Gemeinde einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte) oder mobilen Sammelstellen zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- 2) Die Überlassungspflichtigen haben die Grundstücke/Haushaltungen/Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens 2 Wochen bevor die Überlassungspflicht entsteht, der Gemeinde schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Gemeinde zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens 2 Wochen nach der Anmeldung.
- 3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls der Gemeinde spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.



- 4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2 und 4 genannten Abfällen ausgeschlossen:
1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
 2. sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen sowie Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;
 3. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- 5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, daß sich der Deckel mühelos schließen läßt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.

§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- 1) Folgende Bioabfälle aus privaten Haushaltungen sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne (braune Tonne) bereitzustellen (Holsystem):

z. B.: Pflanzenreste von Obst und Gemüse, Schalen, Blätter und Kerngehäuse, Kaffee- und Teesatz einschl. Filter und Beutel, Eierschalen, saugfähiges Papier wie Papiertüten, Papiertücher und Zeitungspapier, soweit zur Feuchtigkeitsregulierung und Geruchsbildung in der Biotonne erforderlich, gekochte Speisereste, Verdorbenes und Verschimmelter wie Brot-, Fleisch- und Wurstreste, Rasenschnitt, Laub, kleine Äste sowie Kräuter und Blumen.

- 2) Folgende weiteren Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sofern eine getrennte Entsorgung angeboten wird, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht zu den stationären Sammelstellen (z. B. Depotcontainerstandorte) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter einzuwerfen (Bringsystem):

z. B.: Glas, Papier, Pappe, Kartonagen, Folien, Kunststoffe, Styropor, Aluminium, Weißblech, Kork, Elektronikschrottgeräte und Kleinteile, Holz (ohne Bauabbruch), Schrott, Textilien

Die jeweiligen Standorte und Bereitstellungszeiten werden von der Gemeinde bekanntgegeben.

Papier, Pappe und Kartonagen sind in der blauen Tonne nach deren Einführung bereitzustellen (Holsystem).

- 3) Folgende weiteren Abfälle zur Verwertung vor allem aus privaten Haushaltungen dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im gelben Sack (oder einem anderen durch das Duale System verwendeten Behälter) bereitzustellen:

z. B.: Verpackungen mit und ohne 'Grünem Punkt', die beim Endverbraucher anfallen, wie Verkaufs- (auch Um- und Transportverpackungen), Getränke- und Verbundverpackungen aus beliebigen Materialien wie Kunststoff, Verbund, Metall, Styropor, Folien etc.

(Hinweis für die Abfallbesitzer: Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung werden über das Duale System Deutschland GmbH entsorgt. Sie sind nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung von der Entsorgung durch die Gemeinde ausgeschlossen).

- 4) Außerdem können
1. Altpapier/Kartonagen gebündelt zu den Vereinsammlungen oder zu der Altpapier- u. Kartonagenabfuhr bereitgestellt werden,
 2. Schrottsammlungen durchgeführt werden.



§ 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen (Problemabfälle)

- 1) Problemabfälle in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen werden vom Landkreis Konstanz gesondert nach dessen Abfallwirtschaftssatzung eingesammelt. Sie sind getrennt bereitzustellen und dem Sammelpersonal zu übergeben.
- 2) Kühlgeräte aus privaten Haushaltungen sind zu den nach Bekanntgabe durchgeführten Sammlungen und nach schriftlicher Entsorgungsanzeige (Entsorgungsscheck), so bereitzustellen, daß das Aufladen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Kühlgeräte sind weder Sperrmüll, Schrott noch Elektronikschrott.
- 3) Elektronikschrott (§ 9 Abs. 9 -ohne Kälte- u. Klimageräte-) sind zu den nach Bekanntgabe durchgeführten Sammlungen und nach schriftlicher Entsorgungsanzeige (Entsorgungsscheck), so bereitzustellen, daß das Aufladen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Zubehörteile sind vorher zu entfernen.

§ 11 Haus-Restmüllabfuhr

In den Hausrestmüllbehältern dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 9 und 10 getrennt bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen oder zu den speziellen Sammelfahrzeugen (§ 10) zu bringen sind.

§ 12 zugelassene Abfallgefäße

- 1) Zugelassene Abfallgefäße sind
 1. für die in § 9 Abs. 1 genannten Bioabfälle; Müllnormeimer mit einem Mindestbehältervolumen von 80-, 120- und 240-Liter Füllraum (Biotonne);
 2. für den Hausrestmüll (§ 5 Abs. 1 und 18 und § 11) sowie für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 2 und 18); Müllnormeimer mit einem Mindestbehältervolumen von 80-, 120- und 240-Liter Füllraum (Abfallbehälter)
- 2) Die erforderlichen Abfallgefäße stellt die Gemeinde den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder mehreren Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 gemeinsam in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Abfallgefäße müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- 3) Bei bewohnten Grundstücken müssen ausreichend Abfallgefäße
- mindestens eine Biotonne nach Abs. 1 Nr. 1 sowie 1 Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 - vorhanden sein. Dies gilt für die Biotonne nur dann, wenn die Abfallerzeuger oder -besitzer zu einer ordnungsgemäßen Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Die Gefäßzuteilung erfolgt grundstücksbezogen. Mehrere Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung einer Wohnung dinglich Berechtigte, deren Wohnungen sich in demselben Gebäude befinden, können auf Antrag bei der Gefäßzuteilung zusammengefaßt werden.
- 4) Fallen überwiegen so viele Abfälle an, daß sie in den zugelassenen Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallgefäßen nach Abs. 1 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den von der Gemeinde beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können. Die Gemeinde gibt bekannt, welche Abfallsäcke für Hausmüll zugelassen und wie sie zu erwerben sind.



§ 13 Durchführung der Abfuhr

- 1) Der Inhalt des Abfallbehälters der Biotonne (§ 12 Abs. 1 Nr. 1) wird alle 2 Wochen, und in der Zeit vom 01. Mai bis 31. Oktober wöchentlich eingesammelt. Der Inhalt des Abfallbehälters nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 wird alle 4 Wochen eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird von der Gemeinde bekanntgegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.
- 2) Die zugelassenen Abfallgefäße sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehwegs oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, daß Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Die Gemeinde kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- 3) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 u. 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.

§ 14 Sonderabfuhren

- 1) Sperrmüll, Altholz, und Elektronikschrott werden nach einem von der Gemeinde rechtzeitig bekanntgegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen nach vorheriger schriftlicher Entsorgungsanzeige (Entsorgungsscheck) eingesammelt.
- 2) Sperrmüll und Altholz müssen handlich und ggf. gebündelt bereitgestellt werden. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Länge von 1,5 m nicht überschreiten. Sofern sie wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.
- 3) Schrott, Strauch- und Heckenschnitt (Grüngut) werden nach einem von der Gemeinde rechtzeitig bekanntgegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen eingesammelt.
- 4) Im übrigen gelten für die Sonderabfuhren die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 15 Einsammeln von Gewerbeabfällen

Das Einsammeln von Gewerbeabfällen kann die Gemeinde im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle die für die Abfuhr des Haus-Restmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 16 Störungen der Abfuhr

- 1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.
- 2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde keinen Einfluß hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.



§ 17 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang

- 1) Zur Abfuhr bereitgestellten oder dem Landkreis in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung.
- 2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde über. Sie ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

§ 18 Haftung

Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechende Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustands der Abfallgefäße entstehen. Die Benutzer haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 19 Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

Soweit die Gemeinde nicht eigene, geeignete Abfallentsorgungsanlagen betreibt, haben die Selbstanlieferer und Beauftragten ihre Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz und seinen jeweiligen Benutzungsordnungen auf dessen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

IV. Benutzungsgebühren

§ 20 Grundsatz, Umsatzsteuer

- 1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- 2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrundeliegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 21 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner für Gebühren nach § 22 sind die in § 3 Abs. 1 genannten Personen.
 - 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
 - 3) Soweit die Gemeinde die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie diese. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
-



§ 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die Gemeinde einsammelt

- 1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 1), hausmüllähnlichem Gewerbeabfall (§ 5 Abs. 2), Sperrmüll (§ 5 Abs. 3), Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 4), Bioabfällen (§ 5 Abs. 6), Garten- und Parkabfällen (§ 5 Abs. 7) und Elektronikschrott (§ 5 Abs. 9) werden als Behältergebühr erhoben.
- 2) Die Behältergebühren betragen jährlich:

bei einem Behälter- volumen bis zu	Hausmüllgebühr DM	Bioabfallgebühr DM
80 Liter . .	106,80 DM	188,40 DM
120 Liter	129,60 DM	234,-- DM
240 Liter	201,60 DM	369,60 DM
240 Liter Privatbehälter:	181,20 DM	

- 3) Die Gebühr für die Benutzung der von der Gemeinde zugelassenen Abfallsäcke (§ 12 Abs. 5) beträgt je Sack mit 20 Liter Füllraum für Biomüll 6,--DM und für Hausmüll (Restmüll) mit 70 Liter Füllraum 7,--DM.

§ 23 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Die Behältergebühren nach § 22 Abs. 2 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei diesen Gebühren entsteht die Gebührenschuld jeweils am 1. Januar. Beginnt die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Eintritt der Verpflichtung folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Jeweils zum 30. März, 30. Juni, und 30. September werden Vorauszahlungen in Höhe von einem Viertel der Jahresgebühren fällig. Die Jahresgebühren werden jeweils 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Vorauszahlungen werden angerechnet.
- 2) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- 3) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung. Die Gebührenschuld wird auch zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 24 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- 1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.
- 2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall der Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.



V. Schlußbestimmungen

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Vorschriften über den Anschlußzwang und die Überlassungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;
 2. als Verpflichteter oder Anlieferer entgegen § 4 Abs. 4 nicht gewährleistet, daß die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden;
 3. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder den Beauftragten der Gemeinde entgegen § 6 Abs. 3 und § 3 Abs. 4 Nr. 2 den Zutritt verwehrt;
 4. entgegen §§ 9, 11 oder 15 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern /Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
 5. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
 6. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 2, 3 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;
 7. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, oder 3, auch i. V. m. § 14 Abs. 2 und 3, Abfallgefäße oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
 8. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 Abfälle durchsucht oder entfernt.

Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gem. § 30 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße bis zu 200.000,00 DM geahndet werden.

- 2) Ordnungswidrig nach § 5 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftsspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann gem. § 5 a Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 DM geahndet werden.
- 3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 61 Abs. 1 und 2 KRW/ABFG, bleiben unberührt.

§ 26 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde vom 11. Dezember 1995 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mühlhausen-Ehingen, den 16. Dez. 1996

Lehmann, Bürgermeister

Satzung Beurkundung

öffentliche Bekanntmachung

Amtsblatt Nr. 1/2 vom 09.01.97

Anzeige an Rechtsaufsichtsbehörde 09.01.97

Rechtsverbindlich seit 01.01.97

Mühlhausen-Ehingen, den 09.01.97

Lehmann